

07.09.2015

BEKANNTMACHUNG

I. Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 01.08.2015 nachstehende Ordnungen geändert hat:

- **Ehrungsordnung des Badischen Handball-Verbandes (EO BHV)**

§ 3

1. unverändert
2. Anträge können nur von den Verbandsvereinen, von den Kreisschiedsrichtervereinigungen, von den Handballkreisen und vom Präsidium gestellt werden. Dabei gilt folgendes:
 - a) Anträge der Vereine sind über den Kreisvorstand des zuständigen Handballkreises einzureichen.
 - b) Anträge für Schiedsrichter sind vom zuständigen ~~Referent Schiedsrichterwesen~~ **Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen** des betreffenden Handballkreises über den Kreisvorstand einzureichen.
 - c) Anträge für Mitarbeiter im Kreisvorstand oder im Verband sind vom Kreisvorstand bzw. vom Präsidenten unmittelbar vorzulegen.

§ 5

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung dieser Ordnung vom 21.03.2014 außer Kraft.

- **Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbands zur SRO DHB [Schiedsrichterordnung BHV] ¹**

Inhaltsübersicht

§ 11 ~~Referent Schiedsrichterwesen~~ **Vizepräsident Schiedsrichterwesen** BHV

§ 15 ~~Referent Schiedsrichterwesen~~ **Stellvertretender Vorsitzender Schiedsrichterwesen** des Handballkreises

§ 2 Organisation

Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen dem BHV und seinen Untergliederungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Zu diesem Zweck werden in dieser Ordnung die zuständigen Sportinstanzen (~~z.B. Referenten Schiedsrichterwesen, Schiedsrichterausschüsse~~) **zusätzlich zu denen per Satzung geschaffenen Funktionen des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen und des Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen geschaffen** eingerichtet.

¹ Aufgeführt sind nur die Paragraphen und Absätze mit Änderungen.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

- (6) Zu einer persönlichen Sperre rechtswirksam verurteilte Schiedsrichter haben **den Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen bzw. den zuständigen Referenten Stellvertretenden Vorsitzenden** Schiedsrichterwesen hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen der Satzung und den Ordnungen des DHB, des BHV sowie der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des BHV und seiner Untergliederungen. Der Schiedsrichter unterliegt innerhalb der Sportinstanzen der Strafbefugnis des zuständigen ~~Referenten~~ **Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen bzw. des zuständigen Stellv. Vorsitzenden** Schiedsrichterwesen. Der Schiedsrichter ist als Spieler oder Zuschauer in allen Belangen der Rechtsordnung unterworfen.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, Maßnahmen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für
- wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
 - wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - Spielleitung ohne Auftrag,
 - wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen,
 - Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz,
 - Missbrauch des Schiedsrichterausweises.

Zur Ahndung derartiger und anderer Verstöße können durch den ~~Referenten~~ **Vizepräsidenten** Schiedsrichterwesen des BHV oder den Sportinstanzen des BHV Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wie z.B.

- Verweis,
- befristete Nichtansetzung zu Spielen,
- Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
- Streichung von der Schiedsrichterliste. Vor Streichung von der Schiedsrichterliste ist dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Schiedsrichterausweis

- (2) Die Ausstellung des Schiedsrichterausweises erfolgt auf Antrag des ~~Referenten~~ **Vizepräsidenten** Schiedsrichterwesen im Badischen Handball-Verband **und der Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen der Handballkreise**. Die Verlängerung des Schiedsrichterausweises kann auf Antrag sowohl des ~~Referenten~~ **Vizepräsidenten** Schiedsrichterwesen BHV als auch der ~~Referenten~~ **Stellv. Vorsitzenden** Schiedsrichterwesen der Untergliederungen des BHV erfolgen.

§ 9 Verbandsschiedsrichterausschuss

- (1) Dem Verbandsschiedsrichterausschuss gehören an
- der ~~Referent~~ **Vizepräsident** Schiedsrichterwesen,
 - der ~~stellvertretende~~ Referent Schiedsrichterwesen,
 - der Schiedsrichtereinteiler,
 - der Schiedsrichterlehrwart,
 - der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung,
 - der Referent Lehrwesen,
 - die ~~Referenten~~ **Stellvertretenden Vorsitzenden** Schiedsrichterwesen der Untergliederungen des BHV.

§ 10 Verbandsschiedsrichterlehrstab

- (1) Dem Verbandsschiedsrichterlehrstab gehören an
- der ~~Referent~~ **Vizepräsident** Schiedsrichterwesen,
 - der ~~stellvertretende~~ Referent Schiedsrichterwesen **des BHV**,
 - der Schiedsrichterlehrwart,

- d) der Beauftragte für Schiedsrichterbeobachter,
- e) der Referent Lehrwesen,
- f) der Schiedsrichtereinteiler,

§ 11 ~~Referent~~ Vizepräsident Schiedsrichterwesen BHV

- (1) Der ~~Referent~~ **Vizepräsident** Schiedsrichterwesen wird auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses vom ~~Präsidium~~ **Verbandstag** für die Dauer einer Legislaturperiode ~~berufen~~ **gewählt**.
- (2) Der ~~stellvertretende~~ Referent Schiedsrichterwesen wird danach in einer ordentlichen Sitzung des Verbandsschiedsrichterausschusses aus ihrer Mitte **gewählt als Vertreter des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen**. Die Amtszeit ist an die Funktion des Abs. 1 geknüpft.
- (3) Der ~~Referent~~ **Vizepräsident** Schiedsrichterwesen ist verantwortlich für die Einteilung der Schiedsrichter zu den Spielen der dem BHV unmittelbar unterstellten Spielklassen, zu internationalen und über das Verbandsgebiet hinausgehenden Spielen. Seine Zuständigkeit bei der Einteilung kann der ~~Referent~~ **Vizepräsident** Schiedsrichterwesen auf einen Schiedsrichtereinteiler übertragen. Er bleibt jedoch für eine ordnungsgemäße Einteilung verantwortlich.
- (4) Der ~~Referent~~ **Vizepräsident** Schiedsrichterwesen ist zusammen mit dem Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung für den Einsatz neutraler Beobachter zuständig.

§ 12 Beauftragter für Schiedsrichterbeobachtung

- (1) Der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung ist zuständig für
 - a) die Einteilung geschulter Schiedsrichterbeobachter in Abstimmung mit dem ~~Referent~~ **Vizepräsidenten** Schiedsrichterwesen und
 - b) die Auswertung der Spielbeobachtungen von Vereinen und neutralen Beobachtern.

§ 13 Kreisschiedsrichtervereinigung

- (2) Die Kreisschiedsrichtervereinigung wird geleitet vom ~~Referent~~ **Stellvertretenden Vorsitzenden** Schiedsrichterwesen des betreffenden Handballkreises.

§ 14 Kreisschiedsrichterausschuss

- (1) Dem Kreisschiedsrichterausschuss **des betreffenden Handballkreises** gehören an
 - a) der ~~Referent~~ **Stellvertretende Vorsitzende** Schiedsrichterwesen des Handballkreises,
 - b) der ~~stellvertretende~~ Referent Schiedsrichterwesen des Handballkreises,
 - c) der Schiedsrichtereinteiler des Handballkreises,
 - d) der Referent Lehrwesen des Handballkreises,
 - e) der Schiedsrichter-Lehrwart des Handballkreises,
- (3) Der ~~Referent~~ **Stellvertretende Vorsitzende** Schiedsrichterwesen des Handballkreises wird auf Vorschlag der Kreisschiedsrichtervereinigung vom ~~Kreisverband~~ **Kreistag** für die Dauer der Legislaturperiode ~~berufen~~ **gewählt**.
- (4) Der ~~stellvertretende~~ Referent Schiedsrichterwesen, der Schiedsrichter-Einteiler und der Schiedsrichter-Lehrwart des Handballkreises werden danach von der Kreisschiedsrichtervereinigung gewählt. **Der Referent Schiedsrichterwesen vertritt den Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen**. Die jeweiligen Amtszeiten ~~ist~~ **sind** an die Funktion des Abs. 3 geknüpft.

§ 15 ~~Referent~~ Stellvertretender Vorsitzender Schiedsrichterwesen des betreffenden Handballkreises

- (1) Der ~~Referent~~ **Stellvertretende Vorsitzende** Schiedsrichterwesen ist verantwortlich für
 - a) die Schiedsrichter-Einteilung für den Spielbetrieb des Handballkreises und
 - b) die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom **01.08.2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom **21.03.2015** außer Kraft

- **Zusatzbestimmgen des Badischen Handball-Verbandes zur Spielordnung des DHB (SpO BHV)**

§ 14, Ziff. XIII der SpO des Badischen Handball-Verbands wird wie folgt geändert:

XIII. Inkrafttreten

1. unverändert
2. unverändert
3. Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls nach Ziffer IV wird bis Ablauf der Spielsaison ~~2015/2016~~ **2017/2018** von der Bestrafung ausgenommen

§ 18 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 15.11.2014 außer Kraft.

- **Jugendordnung des Badischen Handball-Verbandes (JO BHV)**

§ 10 Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag findet alle vier Jahre vor dem Kreistag statt. Er muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Kreistag durchgeführt werden. Der Termin ist vom Kreisjugendausschuss zwei Monate vorher **bekannt zu geben**.
2. Die schriftliche Einberufung durch den Kreisjugendausschussvorsitzenden muss vier Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den Delegierten zugehen.
3. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
 - 3.1 Mitgliedsvereine je eine Stimme –bei Spielgemeinschaften haben die Stammvereine je eine Stimme.
 - 3.2 Mitglieder der Kreisjugendausschüsse je eine Stimme gem. § 11 Ziffer 1 JO BHV.Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem Kreis- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden. Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHV bis zum Verbandsjugendtag nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
4. Der Kreisjugendtag wählt
 - a) den Kreisjugendausschussvorsitzenden,
 - b) den Stellvertretenden Vorsitzenden Jugend, sofern er nicht identisch ist mit a),
 - c) den Kreisjugendsprecher und die Kreisjugendsprecherin (Höchsteralter 27 Jahre am Tag ihrer Wahl).
5. Anträge an den Kreisjugendtag können eingebracht werden
 - a) vom Kreisjugendausschuss **und**
 - b) von den Kreisvereinen.Anträge an den Kreisjugendtag müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Kreisjugendtages beim Kreisjugendausschussvorsitzenden eingereicht werden.
6. Der Kreisjugendausschuss schlägt dem Kreistag den Kandidaten zur Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden Jugend vor, wobei der Kreisjugendausschuss das ausschließliche Vorschlagsrecht hat.

7. In den Jahren, in denen kein Kreisjugendtag stattfindet, ist zumindest eine Arbeitstagung des Kreisjugendausschusses mit den Vertretern Jungen- und Mädchenhandball der Kreisvereine durchzuführen.
8. Für die Erstellung der Tagesordnung, die Ausübung des Stimmrechts und die Wahlen gilt § 4 analog.

V. Gültigkeit der Jugendordnung

§ 16

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung dieser Ordnung vom 21.03.2014 außer Kraft.

II. **Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 01.08.2015 gem. § 21 Ziffer 2.4.3 der Satzung des BHV folgende Sportkameraden als Beisitzer für das Verbandsgericht des BHV für die Legislaturperiode 2015 - 2019 berufen hat:**

Helmut EBERT, Buchen
Dieter SCHMIDT, Karlsruhe
Günter GEBAUER, Weinheim
Heiko BÖHLER, Sandhausen

Die Berufung für die Legislaturperiode 2015 - 2019 endet automatisch mit Ablauf des Verbandstags des Badischen Handball-Verbandes Die Berufenen bleiben jedoch kommissarisch so lange im Amt, bis das Präsidium des BHV erneut eine Entscheidung gemäß § 21 Ziffer 2.4.3 der Satzung trifft.

III. **Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 01.08.2015 gem. § 21 Ziffer 2.4.3 der Satzung des BHV folgende Sportkameradinnen und Sportkameraden als Beisitzer/Beisitzerinnen für das Verbandsgericht des BHV für die Legislaturperiode 2015 - 2019 berufen hat:**

Holger FISCHER, Leimen
Erich GRÖSSER, Pforzheim
Nicole GUTPERLE, Leimen
Thomas HOLZER, Wiesloch
Helmut KAROLUS, Mannheim
Tobias LAY, Bruchsal
Manfred MAIER, Walzbachtal
Dr. Tanja NITSCHKE, Karlsruhe
Christian Ruß, Malschenberg
Hermann SÜSS, Graben-Neudorf

Die Berufung für die Legislaturperiode 2015 - 2019 endet automatisch mit Ablauf des Verbandstags des Badischen Handball-Verbandes Die Berufenen bleiben jedoch kommissarisch so lange im Amt, bis das Präsidium des BHV erneut eine Entscheidung gemäß § 21 Ziffer 2.4.3 der Satzung trifft.

IV. **Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium im Umlaufverfahren (§ 20 Ziffer 6 Satzung BHV) gem. § 21 Ziffer 2.4.1 der Satzung des BHV folgende**

Sportkameraden als Spielleitende Stellen des BHV für die Legislaturperiode 2015 - 2019 berufen hat:

Frauen: Markus Münch

Männer: Harry Sauer

Männliche Jugend A Badenliga & Landesliga: Uwe Bretzinger

Männliche Jugend B Badenliga & Landesliga: Gunnar Grethe

Männliche Jugend C Badenliga & Landesliga: Frank Fahr

Weibliche Jugend A, B, C Badenliga: Andreas Gruber

Spielverlegungen sämtlicher Jugendstaffeln im BHV erfolgen ausschließlich durch den VP Jugend und Leistung Stefan Ermentraut

Die Berufung für die Legislaturperiode 2015 - 2019 endet automatisch mit Ablauf des Verbandstags des Badischen Handball-Verbandes Die Berufenen bleiben jedoch kommissarisch so lange im Amt, bis das Präsidium des BHV erneut eine Entscheidung gemäß § 21 Ziffer 2.4.1 der Satzung trifft.

V. Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium im Umlaufverfahren (§ 20 Ziffer 6 Satzung BHV) nachstehende Ordnung geändert hat:

- Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbandes zur Rechtsordnung des DHB (RO BHV)**

§ 4 Ordnungswidrigkeiten (zu § 25 Abs. 4 RO DHB) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

10.	Mangelhafter bzw. fehlerhafter Spielausweis und fehlender Genehmigungsnachweis einer Spielgemeinschaft	5,00	50,00
26.	Fehlender Genehmigungsnachweis einer Spielgemeinschaft	5,00	50,00
27.	Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarungen von Phönix PassOnline	20,00	500,00
28.	Nicht oder zu späte Anwesenheit eines Mannschaftsoffiziellen bei der Technischen Besprechung	5,00	250,00
29.	Nicht oder zu späte Anwesenheit eines Zeitnehmers/Sekretärs bei der Technischen Besprechung	5,00	250,00
30.	Fehlender Vermerk eines Sonderspielrechts im Spielbericht durch den/die Schiedsrichter	10,00	50,00
31.	Nicht erfolgte Mitteilung eines Wechsels der Trikotfarben	10,00	100,00
32.	Fehlende Auswechseltrikots	5,00	100,00
33.	Nicht bzw. nicht fristgerechte Abgabe des Vereins-Schiedsrichter-Beobachtungsbogens	10,00	100,00
34.	Fehlende Einstellung eines Videos in dem dafür vorgesehenen technischen Medium	30,00	100,00
35.	Fehlende Wasserflaschen für Schiedsrichter	10,00	30,00
36.	Fehlender Wischdienst	25,00	50,00

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung dieser Ordnung vom 21.03.2014 außer Kraft.

gez.
Holger Nickert
Präsident